



Detailinformationen zu den 2G-Kriterien sowie zu den Regelungen für Kinder/Jugendliche und nicht impffähige Stadionbesucher

Zutritt in das RheinEnergieSTADION erhalten (vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausnahmen) ausschließlich Personen, welche die Voraussetzungen der **2Gplus-Regelung** erfüllen, d.h. vollständig geimpft oder genesen sind und zusätzlich den Nachweis eines negativen Corona-Tests vorlegen. Negativer Test bedeutet: Negativer Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) aus einem zertifizierten Testzentrum oder negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) von einem anerkannten Labor. Impfstatus, Genesung und negativer Test müssen durch entsprechende digitale Nachweise und in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nachgewiesen werden.

Von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen sind:

1. Personen mit einer **Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung)**, also Personen, die insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson),
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt,
3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt,
4. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben). Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden Ausnahmedefinition des PEI (vgl. <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.

Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler:

Impfnachweis/Genesenennachweis:

Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 17 Jahren sind den immunisierten Personen gleichgestellt, das heißt sie benötigen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis.

Testnachweis:

- Bei **Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren** (auch soweit sie bereits volljährig sind) wird der Testnachweis durch die Vorlage einer Bescheinigung der Schule ersetzt, aus der die Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen folgt.
- **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.





Auf entsprechende Anforderung muss ein Lichtbildausweis zum Nachweis des Alters vorgelegt werden.

Sonderregelungen für nicht impffähige Personen:

Nicht impffähige Personen benötigen zusätzlich zum gültigen Personalausweis oder Reisepass ein ärztliches Attest, aus dem klar und eindeutig hervorgeht, dass sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können bzw. konnten. Zudem müssen sie dem Ordnungspersonal einen digitalen Nachweis eines negativen Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) aus einem zertifizierten Testzentrum oder einen digitalen Nachweis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) von einem anerkannten Labor vorlegen.



SPÜRBAR ANDERS.